

# Beantwortung der Anfrage



Kreis  
Bergstraße

**Vorlage Nr.:** 19-1242/1  
erstellt am: 20.02.2025

Abteilung: Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte  
Verfasser/in: Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte  
Aktenzeichen: L-F

## **Beantwortung der Anfrage der Fraktion FREIE WÄHLER vom 05.12.2024 betr. Schutzbedarf für Frauen und Kinder im Kreis Bergstraße**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreistag		Ö	Kenntnisnahme

### **Beantwortung der Anfrage:**

#### **1. Wie beurteilt die Kreisverwaltung den im Kreisgebiet bestehenden Schutzbedarf für Frauen und Kinder?**

Die Schaffung zusätzlicher Frauenhausplätze ist auch im Kreis Bergstraße erforderlich, um den Schutz von Frauen und ihren Kindern vor häuslicher Gewalt zu gewährleisten. Die Landkreise und Kommunen stoßen dabei jedoch an finanzielle und strukturelle Grenzen, weil schlicht und ergreifend die Finanzierung und Zuständigkeit nicht klar geregelt ist.

Häusliche Gewalt ist ein gravierendes gesellschaftliches Problem, das jährlich Tausende Frauen und Kinder betrifft. Frauenhäuser bieten nicht nur akuten Schutz, sondern auch Beratung, psychosoziale Unterstützung und Perspektiven für ein gewaltfreies Leben. Der bestehende Platzmangel führt dazu, dass viele Betroffene abgewiesen werden müssen, so auch im Kreis Bergstraße.

Laut der Istanbul-Konvention, die Deutschland 2018 ratifiziert hat, besteht eine Verpflichtung, ausreichend Schutzplätze für Betroffene bereitzustellen.

Die Empfehlung des Europarats sieht einen Platz pro 10.000 Einwohner und Einwohnerinnen vor – in Deutschland fehlen jedoch laut aktuellen Studien über 14.000 Plätze, um diese Vorgabe zu erfüllen. Der Kreis Bergstraße verfügt über 11 Familienzimmer, nach dieser Berechnung, müssten allerdings 27 Familienzimmer zur Verfügung stehen.

Problematisch ist dabei, dass die IK kein direkt anwendbares nationales Recht ist. Damit die Bestimmungen der Konvention tatsächlich in der Praxis umgesetzt werden, müssen sie in nationale Gesetze und Maßnahmen übertragen werden.

## 2. Welche kurz- und / oder mittelfristigen Lösungsmöglichkeiten zur Beseitigung des erheblichen Mangels an Plätzen im Frauenhaus werden gesehen?

Die Finanzierung von Frauenhäusern liegt in Deutschland in der Verantwortung der Länder und Kommunen, wobei es keine einheitliche Regelung gibt. Die Kosten werden häufig aus kommunalen Haushalten, Landesmitteln und Spenden gedeckt. Dies führt zu erheblichen Finanzierungslücken, insbesondere für den Betrieb und die langfristige Sicherstellung der Einrichtungen.

- **Unzureichende Bundes- und Landesförderung:** Während der Bund Förderprogramme für den Ausbau von Frauenhäusern aufgelegt hat, fehlen oft dauerhafte Finanzierungsmodelle für den fortlaufenden Betrieb.
- **Haushaltszwänge der Kommunen:** Viele Kommunen stehen unter erheblichem finanziellen Druck und können die erforderlichen Mittel für Frauenhausplätze nicht ohne Weiteres bereitstellen. Anders wie in anderen Landkreisen bekommt der Kreis Bergstraße von seinen kreisangehörigen Kommunen keine finanzielle Entschädigung nach pro Kopf Berechnung.
- **Fehlende rechtliche Klarheit zur Kostentragung:** Das Sozialgesetzbuch II und XII regelt zwar die Kostenübernahme für Schutzsuchende, doch die Finanzierung der Einrichtungen selbst bleibt uneindeutig und führt zu einer ungerechten Lastenverteilung.

Um die ausreichende Versorgung mit Frauenhausplätzen sicherzustellen, braucht es:

- **Ein bundeseinheitliches Finanzierungssystem**, das den Betrieb von Frauenhäusern dauerhaft absichert und nicht von kommunalen Haushaltslagen abhängt.
- **Eine klare gesetzliche Regelung**, die die Kostentragung zwischen Bund, Ländern und Kommunen gerecht aufteilt.
- **Mehr Unterstützung für Kommunen**, um einer gesetzlichen Umsetzung der Istanbul-Konvention nachkommen zu können sowie die Regelung der Kosten (Konnextität).

Ohne eine nachhaltige finanzielle Lösung bleibt die Schaffung neuer Frauenhausplätze für viele Kommunen und Landkreise eine kaum zu bewältigende Herausforderung – zum Nachteil der Betroffenen. Hier sind Bund und Länder in der Verantwortung, für eine auskömmliche Finanzierung und eine gerechte Lastenverteilung zu sorgen.

Abzuwarten bleibt auch die Umsetzung des neu beschlossenen Gewalthilfegesetzes. Mit dem Gewalthilfegesetz will die Bundesregierung unter anderem mehr Frauenhausplätze und Beratungsangebote gewährleisten außerdem ab 2032 einen bundesweiten, kostenfreien Zugang zu Schutz- und Beratungseinrichtungen durch einen individuellen Rechtsanspruch sichern. Dafür müssen die Länder das Hilfesystem ausbauen, wobei der Bund 2,6 Milliarden Euro beisteuert.

Bemühungen des Kreises eine andere Immobilie zu erwerben, um mehr Plätze bereitstellen zu können, wurde vom Träger abgelehnt. Gründe hierfür waren u.a. die zentrale Lage. Daraufhin hat sich der Kreis Bergstraße dazu entschlossen, dem Wunsch nachzukommen, das bestehende Gebäude für rund 3,5 Millionen zu sanieren dessen Fertigstellung im Dezember 2024 war. Aufgrund der räumlichen Lage, konnten aber trotz der hohen Investitionen im vorhandenen Gebäude keine weiteren Frauenhausplätze geschaffen werden. Auch die Barrierefreiheit ist nicht gegeben.

Problematisch ist die lange Verweildauer im Frauenhaus. Dies ist oft darin begründet, dass sie auf dem Wohnungsmarkt keine Wohnung finden und daher das Frauenhaus nicht verlassen können. Damit verliert das Frauenhaus seinen Charakter des Wohnens für eine Übergangszeit.

### **3. Begründet in fehlender personeller und finanzieller Ausstattung besteht beim Frauenhaus leider keine Rufbereitschaft. Inwieweit kann der Kreis Bergstraße hier Lösungsmöglichkeiten anbieten?**

Eine **Rufbereitschaft in Frauenhäusern** kann sinnvoll sein, sollte aber gut durchdacht und mit Polizei sowie Jugendamt abgestimmt werden.

Zunächst können bereits vorhandene Angebote genutzt werden. Von Gewalt Betroffene Frauen aller Nationalitäten, mit und ohne Behinderung können sich zunächst einmal 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr an das Bundesweite Hilfetelefon wenden, kostenfrei (Beratung per Telefon, Online-Beratung, Beratung in 18 Sprachen, Beratung in Gebärdensprache, Leichte Sprache).

Auf der Seite der Bundesweiten Frauenhaus-Suche werden alle Frauenhäuser angezeigt und auch deren verfügbare Kapazitäten.

Bei akuter Gefahr für Leib und Leben ist die Polizei die erste Anlaufstelle, da sie schnell eingreifen und Schutzmaßnahmen ergreifen kann. Beispielsweise auch Wegweisungen. Falls das Kindeswohl gefährdet ist, muss das Jugendamt involviert werden (Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII). Das ist über das Bereitschaftstelefon des Jugendamtes oder der Polizei möglich.

Montag bis Donnerstag ab 15:30 bis 8:30 Uhr und Freitag ab 11:30 bis Montag 8:30 Uhr ist die Rufbereitschaft des Allgemeinen Sozialen Dienstes über die POLIZEI Tel. 110 oder die Polizeistation Heppenheim, Tel. 06252 706-0 zu erreichen.

Bereits 2023 gab es ein Angebot seitens des Jugendamts betreffend einer Kooperationsvereinbarung mit dem Frauenhaus Bergstraße e.V. für die Zusammenarbeit im Kinderschutz, welche bis heute aber nicht geschlossen wurde. Das Jugendamt steht für eine Kooperation weiterhin zur Verfügung.

**Anlage: /**